

Satzung



des

Nassauischen Feuerwehrverbandes e.V.

Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Nassauischer Feuerwehrverband“ und hat seinen Sitz in Wiesbaden.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Das Verbandsgebiet umfasst die Feuerwehrverbände der Landkreise Rheingau-Taunus, Main-Taunus, Hochtaunus, Marburg-Biedenkopf, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig sowie der Städte Frankfurt/Main und Wiesbaden.

§ 2 Zweck

1. Der Verband hat die Aufgabe,
 - a) das Feuerwehrwesen zu fördern (Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerberatungen, Abwehrender Brandschutz, Vorbeugender Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz, Brandschutzerziehung u. ä.),
 - b) die Interessen der Feuerwehren zu vertreten (Mitarbeit in Fachgremien, Normenausschüssen, Arbeitskreisen u. ä.),
 - c) die Grundsätze des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Allgemeinen Hilfe insbesondere durch Informationsveranstaltungen sowie Übungen und Ausbildung zu pflegen (Mitarbeit in Grundsatzfragen, organisationsübergreifende Arbeit im Katastrophenschutz mit den beteiligten Hilfsorganisationen, gemeinsame Übungen, Ausbildungsveranstaltungen u.ä.),
 - d) mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und mit den hierfür verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten (Mitwirkung im übergeordneten Ausschusswesen, Führungsaufgaben im Bereich Katastrophenschutz, Stabsarbeit u. ä.),
 - e) die Jugendfeuerwehren und Kindergruppen in seinem Bereich zu fördern und zu betreuen,
 - f) die musiktreibenden Gemeinschaften in seinem Bereich zu fördern und zu betreuen,
 - g) die Ehren- und Altersabteilung des Verbandes zu betreuen und zu unterstützen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Funktionsträgern des Verbandes kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können als Mitglieder angehören
 - a) die Feuerwehrverbände des Verbandsgebietes,
 - b) Einzelpersonen (auch als fördernde Mitglieder),
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Die Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller / die Antragstellerin beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Ansonsten endet sie durch Auflösung eines Verbandes oder durch Tod des Mitglieds.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes oder bleibt es mit seinem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Mitteilung kann das Mitglied beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Versammlung beantragen. Bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des Mitglieds.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher vermögensrechtlicher Anspruch.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Versammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zusammensetzung von der Versammlung festgesetzt werden,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus den Delegierten nach § 7 Abs. 2 und dem Verbandsvorstand.
2. Jeder Mitgliedsverband stellt für je angefangene 250 aktive Angehörige der Einsatzabteilung einen Delegierten / eine Delegierte. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung, für die Beiträge an den Landesfeuerwehrverband Hessen gezahlt werden.
3. Die Verbandsversammlung wird von dem / der Verbandsvorsitzenden mindestens alle zwei Jahre unter schriftlicher Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist einberufen. Bei besonders dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen unter Angabe der Gründe abgekürzt werden.
4. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Verbandsversammlung dem / der Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Bei abgekürzter Ladungsfrist sind Anträge auf Änderung bis eine Woche vor der Verbandsversammlung vorzulegen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Verbandsversammlung bekannt gegeben.
5. Eine Verbandsversammlung ist auch abzuhalten, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der in § 7 Nr. 2 genannten Delegierten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes nach § 10 Abs. 1 von a) bis f) und die Bestätigung des Verbandsvorstandes von g) bis j) nach Vorschlag der entsendenden Stelle für eine Amtszeit von vier Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit eine Ergänzungswahl/Bestätigung durchzuführen.
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Haushaltsentwurfes,
- d) die Entlastung des Rechnungsführers / der Rechnungsführerin und des Vorstandes,

- e) die Wahl des Mitgliedsverbandes, der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu stellen hat. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- i) die Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse aus dem Verband nach § 3 Nr. 2 und 4,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 9 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschluss-unfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
2. Stimmberechtigt sind die Delegierten nach § 7 Nr. 2.
3. Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Verbandsversammlung hat auf Antrag geheim abzustimmen.
4. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu bestätigen ist.
5. Jeder / Jede Delegierte ist berechtigt, seine/ihre Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - e) dem Pressesprecher / der Pressesprecherin,
 - f) je einem Vertreter / einer Vertreterin der Jugendfeuerwehren,
 - g) je einem Vertreter / einer Vertreterin der Feuerwehrverbände,

- h) einem Vertreter / einer Vertreterin der Berufsfeuerwehren im Verband,
 - i) einem Vertreter / einer Vertreterin der Werksfeuerwehren im Verband,
 - j) einem Vertreter der musiktreibenden Gemeinschaften.
2. Mitglied im Verbandsvorstand kann nur ein aktiver Feuerwehrangehöriger / eine aktive Feuerwehrangehörige sein. Ausgenommen der Vertreter / die Vertreterin der musiktreibenden Gemeinschaften.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes

1.
 - a) Der Vorstand erledigt Arbeitsaufträge des geschäftsführenden Vorstandes und arbeitet diesem zu.
 - b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
 - c) Der Vorstand bereitet Tagungen, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen vor und führt diese durch.
 - d) Der Vorstand erstellt den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsentwurf vor.
2. Für seine Tätigkeit kann er sich eine Geschäftsordnung erlassen.
3. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
4. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Verbandsvorsitzenden,
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Rechnungsführer / der Rechnungsführerin,
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin.

Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt sind der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Tropp-Stiftung

1. Die Tropp-Stiftung ist eine selbstständige Stiftung.
2. Das Vermögen der Tropp-Stiftung ist Sondervermögen des Nassauischen Feuerwehrverbandes e. V.
3. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet die Tropp-Stiftung, und zwar außerhalb des allgemeinen Vereinsvermögens.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen dieser Verwaltung gemeinschaftlich befugt, aus den Mitteln der Stiftung in Not geratene Mitglieder der dem Verband angehörenden Feuerwehren oder deren Angehörige zu unterstützen im Sinne und unter Berücksichtigung der Beschränkung des § 53 Abgabenordnung.
5. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen prüfen auch die Kasse der Tropp-Stiftung.
6. Das Grundkapital in Höhe von 10.000 € darf nicht unterschritten werden.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 4/5 der Delegierten vertreten sind und hiervon 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenden Stimmen gefasst wird.

In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung des Verbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die zu diesem Zeitpunkt dem Verband angehörenden und als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände im Verhältnis ihrer im Durchschnitt der letzten drei Jahre gezahlten Beiträge aufgeteilt, das sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Beschlüsse zur weiteren Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 28. Mai 2011 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.

Wiesbaden, 28. Mai 2011

Der Vorstand